

KINDERGARTENORDNUNG
FÜR DEN GEMEINDLICHEN KINDERGARTEN SONNENSCHNEIN
IN EBERMANNSDORF
Stand 01.09.2020

1. ANMELDUNG/AUFNAHME

- 1.1 Die Eltern schließen mit der Gemeinde als Träger des Kindergartens, vertreten durch die Kindergartenleitung, einen Betreuungsvertrag.
- 1.2 Die Kindertageseinrichtung wird als altersgeöffneter Kindergarten mit integrierten Kinderkrippen geführt.
- 1.3 Im Kindergarten werden überwiegend Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung aufgenommen (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)).
- 1.4 In der Kinderkrippe werden Kinder von 1-3 Jahren, bei Bedarf auch darunter, aufgenommen.
- 1.5 Behinderte Kinder können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn die Deckung des individuellen Bedarfs des einzelnen Kindes durch den Kindergarten konzeptionell, personell und räumlich geleistet werden kann. Eine Abstimmung mit dem Kindergarten ist erforderlich.
- 1.6 Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Träger des Kindergartens.
- 1.7 Nach der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten entscheidet die Leiterin des Kindergartens über die Aufnahme. Dabei haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Gemeindebereich Ebermannsdorf Vorrang vor ortsfremden Kindern.
- 1.8 Der Betreuungsvertrag für Kinder, die außerhalb des Gemeindegebietes Ebermannsdorf wohnen, wird nur für das jeweilige Betreuungsjahr geschlossen. Eine Verlängerung ist nur möglich, wenn der Rechtsanspruch aller aus dem Gemeindebereich stammenden Kinder für den Kindergarten bzw. die Kinderkrippe erfüllt werden kann. Das Gleiche gilt bei einem Wegzug aus dem Gemeindebereich. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Gastkindereltern selbstständig zu Jahresbeginn bzw. zu den jeweiligen Anmelde Tagen in der Kindertageseinrichtung ihrer Heimatstadt/-gemeinde anmelden müssen. Sollte der Betreuungsvertrag im Kindergarten Sonnenschein ein weiteres Jahr verlängert werden können, erhalten die betroffenen Eltern eine schriftliche Bestätigung und können ggf. die Anmeldung in der Heimatgemeinde/-stadt zurücknehmen.
- 1.9 Bei Aufnahme des Kindes (spätestens am 1. Tag des Kindergartenbesuchs) ist durch die Erziehungsberechtigten eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Frühernennungsuntersuchung vorzulegen. Weiterhin sind ein Nachweis zur Masernimmunität gemäß Masernschutzgesetz vorzulegen sowie ein Attest -welches bescheinigt- dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

- 1.10 Sämtliche bereits erfolgten Impfungen sind im Anmeldeschein anzugeben. Dies kann auch dadurch erfolgen, dass eine Kopie des Impfpasses beigelegt wird.
- 1.11 Die Eltern haben die Änderung der Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung sowie des Personensorgerechts unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.

2. ABMELDUNG/KÜNDIGUNG/UMBUCHUNG

- 2.1 Die Abmeldung während des Betreuungsjahres (01.09. bis 31.08.) durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur aus zwingenden Gründen und in begründeten Fällen möglich. Die Abmeldung soll schriftlich, unter Angabe der Gründe, zwei Wochen vorher zum Monatsende erfolgen.
- 2.2 Der Kindergartenbesuch endet automatisch mit Ablauf des Betreuungsjahres, das dem Eintritt in die Grundschule vorangeht.
- 2.3 Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a) Das unentschuldigte Fernbleiben eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen.
 - b) Die Nichtentrichtung des Elternbeitrages ab 1 Monat
 - c) Nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Kindergarten über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - d) Unrichtige Angaben der Eltern im Aufnahmeantrag.
 - e) Die wiederholte und schwerwiegende Missachtung der Kindergartenordnung.
 - f) Öffentliche Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigungen und Falschbehauptungen bezogen auf das Personal des Kindergartens sowie allgemein zum Kindergarten.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.
- 2.4 Die Festlegung der Buchungszeit erfolgt grundsätzlich für das Betreuungsjahr. Eine Umbuchung ist frühestens nach ½ Jahr möglich. Eine Umbuchung vor dieser Zeit ist nur in begründeten Fällen und nur jeweils zum Monatsanfang nach vorheriger Zustimmung des Trägers möglich.
- 2.5 Ein Wechsel von der Kinderkrippengruppe in eine Kindergartengruppe bei Vollendung des 3. Lebensjahres kann während des Betreuungsjahres von den Eltern nicht beansprucht werden. Dies ist nur in Absprache mit der Kindergartenleitung bei freien Plätzen in einer Kindergartengruppe und entsprechender Nachbelegungsmöglichkeit in der Krippengruppe möglich.

3. ERKRANKUNG UND FERNBLEIBEN

- 3.1 Ansteckende Erkrankungen des Kindes sind dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind dabei zu beachten (siehe Anlage 4).
Danach dürfen Kinder, die ansteckende Krankheiten (z.B. Grippe, Diphtherie, Keuchhusten, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Tuberkulose, Windpocken, usw.) haben oder dessen verdächtig oder die verlaust sind den Kindergarten nicht betreten. Dies gilt auch für Ausscheider von Salmonellen und Ruhrbakterien.

- 3.2 Dies gilt auch, wenn diese Krankheiten bei anderen Personen innerhalb der Familie auftreten.
- 3.3 Der Kindergarten kann bei Verdacht auf Vorliegen einer solchen Erkrankung auch eine ärztliche Bescheinigung fordern.
- 3.4 Erst auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung - wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Läusebefalls (einschl. anderer Parasiten) nicht mehr zu befürchten ist - darf das Kind den Kindergarten wieder besuchen.
- 3.5 Auch bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 3.6 Ein Kind kann nur betreut werden, wenn es gesundheitlich in der Lage ist, wieder am Tagesablauf des Kindergartens teilzunehmen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, kann das Kind vorübergehend für den betreffenden Zeitraum vom Besuch ausgeschlossen werden.
- 3.7 Erkrankt ein Kind im Kindergarten, sind die Eltern sofort zu informieren. Sie holen ihr Kind unverzüglich ab, wenn die Körpertemperatur bei 38,0° oder höher liegt.
- 3.8 Nicht erkennbare Besonderheiten bezüglich Gesundheit und Konstitution des Kindes (insbesondere Behinderungen, Anfallsleiden, Unverträglichkeiten, körperliche Beeinträchtigungen oder Vorfälle mit späteren Folgeerkrankungen) sind dem Personal mitzuteilen.
- 3.9 Das Personal darf dem Kind grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Einzelregelungen sind in Ausnahmefällen, z.B. bei Asthma, Diabetes oder chronischen Erkrankungen die „lebensnotwendig“ der Gesunderhaltung dienen, möglich. Die medikamentöse Verabreichung durch das Personal muss mit den Eltern und dem Arzt schriftlich festgelegt und besprochen werden (Anlage 12 zum Betreuungsvertrag).
- 3.10 Bleibt ein Kind - egal ob wegen Krankheit oder anderer Gründe - fern, ist der Kindergarten zu informieren.
- 3.11 Verletzungen oder Unfälle im Kindergarten bzw. auf dem Weg von oder zum Kindergarten - wenn sie auch nur geringfügig erscheinen - sind sofort der Leiterin zu melden.

4. AUFSICHTSPFLICHT DES KINDERGARTENS UND DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- 4.1 Der Kindergarten betreut und beaufsichtigt die Kinder nur während der Öffnungszeiten und der gebuchten Zeiten.
- 4.2 Kindergarten- und Krippenkinder müssen von den Erziehungsberechtigten oder von ihnen beauftragten Personen in den Kindergarten gebracht und abgeholt werden. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal im Kindergarten und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten im Kindergarten.
- 4.3 Es können von den Eltern/Erziehungsberechtigten auch Personen mit der Abholung beauftragt werden. Diese sind dem Kindergarten zu benennen. Auch Ausnahmen und Änderungen sind mitzuteilen. Eine Abholung durch Geschwister unter 12 Jahren ist nicht möglich.

- 4.4 Die Kinder sind kraft Gesetzes gegen Unfall versichert
- a) auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
 - b) während des Aufenthalts im Kindergarten und während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dgl.).

5. ÖFFNUNGSZEITEN/BUCHUNGSZEITEN DES KINDERGARTENS

- 5.1 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag geöffnet.
- 5.2 Der Kindergarten bzw. die Krippe kann ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag nur erfüllen, wenn das Kind regelmäßig kommt. Die tägliche Mindestbuchungszeit beträgt deshalb 4 Stunden für Kindergarten und 2-3 Stunden für Krippenkinder.
- 5.3 Die Öffnungszeit ist
Montag bis Donnerstag 7.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 7.00 – 13.30 Uhr
- 5.4 Eventuell angebotene Nachmittags-Workshops sind verbindlich am Jahresanfang zu buchen und setzen eine Buchung an den Workshoptagen vormittags bis 13.00 Uhr voraus. Dies kann ggf. die durchschnittliche Tagesbuchungszeit unter Zugrundelegung der sich dann neu ergebenden Wochenbuchungszeit erhöhen.
- 5.5 Eine tageweise Buchung ist nur im Krippenbereich und nur ausnahmsweise und in Absprache mit der Kindergartenleitung und dem Träger möglich.
- 5.6 Die Buchungszeit muss für Kindergarten- und Krippenkinder die Kernzeit von 8.45 bis 12.15 Uhr beinhalten, in der der Kindergarten verschlossen bleibt. Das Bringen der Kinder hat deshalb grundsätzlich bis 8.45 und das Abholen erst ab 12.15 Uhr zu erfolgen. Ausnahmen in der Eingewöhnungsphase oder bei besonderen Anlässen sind jedoch möglich. Die Eltern müssen bis spätestens 8.45 Uhr den Kindergarten verlassen haben. Aus Sicherheitsgründen ist bei späterem Verlassen ein selbständiges Betätigen des Türöffners nicht erlaubt.
- 5.7 Es sind die Zeiten zu buchen, die tatsächlich benötigt werden. Sogenannte „Luftbuchungen“ sind verboten.

6. FERIENZEITEN

Der Kindergarten kann insgesamt an 30 Tagen geschlossen werden. Darüber hinaus kann der Kindergarten auf Grund von Fortbildungsmaßnahmen des Kindergartenpersonals an weiteren 5 Tagen geschlossen bleiben. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24. Dezember und Silvester ist der Kindergarten ebenfalls geschlossen und diese Tage zählen nicht als Schließtage. Die genauen Schließtage werden zu Beginn des Betreuungsjahres bekannt gegeben. Diese werden in den Weihnachts-, Oster-, Pfingst- und Sommerferien liegen.

7. KOSTEN

- 7.1 Die Personensorgeberechtigten entrichten einen festen monatlichen Elternbeitrag. Dieser richtet sich nach den lt. Buchungsbeleg genutzten Betreuungszeiten (Anlage 1 zum Betreuungsvertrag) und den nach dieser Kindergartenordnung gültigen Elternbeiträgen.

7.2. Die Elternbeiträge sind am Beginn jeden Monats auf das Konto der Gemeinde Ebermannsdorf bei der Raiffeisenbank Unteres Vilstal - Konto Nr. 400 220, BLZ 760 696 11 (IBAN: DE69760696110000400220, BIC: GENODEF1SDM) oder der Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto Nr. 190 090 035, BLZ 752 500 00 (IBAN DE97752500000190090035, BIC: BYLADEM1ABG) zu überweisen (bitte erteilen Sie wegen der arbeits- und kostensparenden Einhebung einen Abbuchungsauftrag für den monatlichen Beitrag).

7.3 Da die Elternbeiträge eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellen, sind sie zwölf Monate im Jahr, d.h., während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Auch für Kinder, die ab September die Schule besuchen, ist der Monatsbeitrag für August noch zu zahlen. Eine frühere Abmeldung ist in diesem Fall nur bei Wegzug möglich.

7.4 Die Buchungsmöglichkeiten und daraus resultierenden monatlichen Elternbeiträge in EUR sind:

tägl.Durchschnittsbuchungszeit in Std.	über 2,0 bis inkl. 3,0	über 3,0 bis inkl. 4,0	über 4,0 bis inkl. 5,0	über 5,0 bis inkl. 6,0	über 6,0 bis inkl. 7,0	über 7,0 bis inkl. 8,0	über 8,0 bis inkl. 9,0
Kindergartenbeitrag	---	---	64,--	71,--	78,--	85,--	92,--
Krippenbeitrag	95,--	105,--	116,--	127,--	138,--	149,--	160,--

Die Geschwisterermäßigung für den gleichzeitigen Kindergartenbesuch beträgt für das 2. und jedes weitere Kind 10,-- Euro monatlich.

Der Krippenbeitrag wird für alle Kinder unter 3 Jahren berechnet, unabhängig davon, ob sie eine Kindergarten- oder die Krippengruppe besuchen. Für Kinder, die die Krippengruppe besuchen fällt er unabhängig vom Alter für das gesamte Betreuungsjahr an.

7.5 Weiter anfallende Kosten:

- a) Aufnahmegebühr einmalig: 2,60 Euro
- b) Spielgeld 2,60 Euro/mtl.
- c) Getränkegeld monatlich 3,-- Euro/mtl.
- d) Die anfallenden Kosten für Hygienemaßnahmen bei Krippen- und Wickelkindern im Kindergarten (Desinfektion und Bedarfsartikel allgemein für die Wickelanlage sowie die Müllentsorgung) und für die im Krippen- und Kindergartenbereich gestellten Handtücher sind im Kindergartenbeitrag enthalten.
Persönliche Hygieneartikel wie Windeln und Feuchttücher sind von den Eltern selbst mitzubringen.
- e) Kosten für Workshops werden mit der Ausschreibung des jeweiligen Workshops bekannt gegeben und können je nach Buchungsworkshop variieren.

7.6 Es besteht keine Verpflichtung des Kindergartenträgers (Gemeinde), den Transport der Kinder aus den umliegenden Gemeindeteilen zu organisieren. Sofern eine Möglichkeit besteht, die Kindergartenkinder mit dem Schulbus zu transportieren, werden gesonderte Kosten in Höhe von 5,-- Euro monatlich erhoben. Ein Bustransport der Krippenkinder ist nicht möglich.

7.7 Eine Ermäßigung des Elternbeitrages incl. der weiteren Gebühren unter Nr. 7 ist aus sozialen Gründen auf Antrag möglich. In diesen Fällen übernimmt das Jugendamt ganz oder teilweise die Kosten für den Kindergartenbesuch. Der Antrag sollte rechtzeitig ab Beginn des Kindergartenbesuches beim Kreisjugendamt gestellt werden.

Formulare zur Beantragung sind im Kindergarten oder bei der Gemeinde erhältlich.
Die genannten Stellen sind Ihnen auch gerne beim Ausfüllen behilflich.
Bis zu einem positiven Kostenübernahmebescheid des Jugendamtes haben die Eltern den Beitrag selbst an die Gemeinde zu entrichten. Es erfolgt bei Kostenübernahme eine Rückerstattung.

8. BEITRAGZUSCHUSS DES FREISTAATES BAYERN

Beitragszuschuss Kindergarten

- 8.1 Mit Wirkung ab 01.04.2019 wird ein Beitragszuschuss des Landes Bayern für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100,- Euro pro Kind und Monat gewährt. Er wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt und gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird und wird bis zur Einschulung gezahlt. Ein Antrag der Eltern ist dafür nicht erforderlich.
- 8.2 Der Förderbetrag des Landes Bayern wird durch die Gemeinde an die Eltern weitergereicht. Er umfasst den Elternbeitrag sowie das Spielgeld und das Getränkegeld (= pädagogische Grundversorgung), nicht aber die Mittagsverpflegung (siehe Nr. 9).

Bayerisches Krippengeld

- 8.3 Seit dem 01.01.2020 gewährt der Freistaat monatlich bis zu 100,- Euro Zuschuss für Eltern von Krippenkindern. Die Förderung gilt für Kinder zwischen einem und drei Jahren. Die Einkommensgrenze von 60.000 Euro pro Haushalt darf hierbei nicht überstiegen werden. Das Krippengeld muss von den Eltern selbstständig beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) beantragt werden.

9. VERPFLEGUNG

- 9.1 Für den Vormittag soll eine ausgewogene abwechslungsreiche Brotzeit mitgegeben werden.
- 9.2. Getränke werden vom Kindergarten gestellt (siehe 8.4.c)
- 9.3. Es besteht die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen zu buchen. Bei Abwesenheit des Kindes von mindestens zwei Wochen ist eine Abbestellung mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen möglich. Eine grundsätzliche Änderung ist mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen möglich. Bei kurzfristiger Abwesenheit (Krankheit, sonstige Abwesenheit) bei der die Änderungsfrist nicht eingehalten werden kann, fallen die Kosten für die Mittagspeisung an.
- 9.4. Die Kostenpauschale für die Mittagsverpflegung wird im Betreuungsvertrag festgehalten und orientiert sich an den vom Anbieter festgelegten Preisen. Die Pauschale ist monatlich im Voraus auf das Konto der Gemeinde Ebermannsdorf zu überweisen bzw. wird per Sepa-Lastschriftmandat eingezogen (abhängig vom Lieferanten – Änderungen werden rechtzeitig mitgeteilt).
Bei einer Buchung, die nicht alle fünf Wochentag umfasst (z. B. nur Mo bis Do) fällt die Pauschale anteilig an.
- 9.5. Eine Übernahme der Kosten des Mittagessens durch das Jugendamt (7.7) ist seit dem Betreuungsjahr 2014/2015 nicht mehr möglich.
Die Kosten des Mittagessens fallen auch nicht unter den Förderbetrag des Landes Bayern (siehe 8.2).
Es ist jedoch ein Antrag auf „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ für Bezieher von Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Kindergeldzuschlag oder Sozialhilfe/Grundsicherung beim jeweiligen Leistungsträger (Jobcenter, Familienkasse, Sozialamt, Wohngeldstelle) möglich.

9.6 Sollte ein Mittagessen nicht gebucht werden, ist bei einer Buchungszeit von über 6 Std. ist für das Kind eine weitere ausgewogene abwechslungsreiche kalte Brotzeit als Ersatz für das Mittagessen mitzugeben. Es ist nicht möglich, dass das Kindergartenpersonal mitgebrachte Speisen erwärmt.

10. DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

10.1. Um den Kindergarten transparenter zu gestalten, werden die Kinder bei verschiedenen Anlässen fotografiert und diese Bilder für die Veröffentlichung in Gemeindeblatt, Presse, Aushang im Kindergarten auf dem Digitalbildschirm oder Internet weitergegeben.
Hierfür wird eine Einwilligung der Eltern eingeholt (Anlage 11 des Betreuungsvertrages).

10.2. Für die Führung des Portfolio für das Kind wird eine extra Einwilligung der Eltern eingeholt.

10.3 Allgemeines nach DSGVO

Verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutzgesetze, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), ist die Kindergartenleitung Tel.: 09624/1719 oder eMail: mail@kindergarten-ebemannsdorf.de.

Die Betroffenen können jederzeit folgende Rechte ausüben:

- Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO),
- Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO),
- Löschung Ihrer bei uns gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO),
- Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern wir Ihre Daten aufgrund gesetzlicher Pflichten noch nicht löschen dürfen (Art. 18 DSGVO),
- Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten bei uns (Art. 21 DSGVO) und
- Datenübertragbarkeit, sofern Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder einen Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Art. 20 DSGVO).
- Sofern Sie uns eine Einwilligung erteilt haben, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

10.4 Sonstige Regelungen zum Datenschutz

- Wir behandeln sämtliche Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht an Dritte weitergegeben.
- Im Rahmen der Abrechnung der staatlichen Förderung nach BayKiBiG werden Name, Geburtsdatum und Adresse der Kinder an die zuständige Stelle der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde weitergegeben.
- Bei den Vorschulkindern werden jeweils die erforderlichen Daten zur Planung der Schuleingangsuntersuchung an das Gesundheitsamt und zur Planung der Einschulung an die Sprengelschule weitergegeben.

– Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII besteht eine Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt des Landkreises Amberg-Weilheim. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird das Jugendamt unterrichtet, soweit eine Gefährdung des Kindes nicht anders abzuwenden ist. Dabei werden folgende personenbezogene Daten an das Jugendamt übermittelt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes und der Eltern und anderer Personensorgeberechtigter, Telefonkontaktdaten;
- Weitere Beteiligte oder Betroffene

Bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos wird bereits eine Fachkraft des Kreisjugendamtes (Leitung der sozialen Dienste) eingeschaltet.

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgaben einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Hier wird auf §§ 64 und 65 SGB VIII verwiesen.

11. WEITERE INFORMATION DES TRÄGERS

- 11.1 Alle Eltern sind zur Wahl des Kindergartenbeirats zu Beginn des Kindergartenjahres berechtigt. Zur Wahlversammlung ergeht eine gesonderte Einladung.
- 11.2 Ihr Kind sollte strapazierfähige und dem Wetter entsprechende Kleidung tragen. Die Turn- und Wechselbekleidung, das Handtuch, die Hausschuhe und die Kindertasche müssen mit vollständigem Namen gekennzeichnet werden. Dadurch können Verwechslungen vermieden werden. Matschbekleidung und Gummistiefel sind vorteilhaft für Aufenthalte im Garten.
- 11.3 Die entrichteten Kindergartenbeiträge können Sie in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Das Formular für die Einkommensteuer-Erklärung erhalten Sie im Finanzamt bzw. bei Steuerberatern.

12. WALDBEREICH

Der Waldbereich wird wenn es die Witterung zulässt wie der Garten täglich genutzt. Die Eltern werden deshalb gebeten, auf geeignete Kleidung zu achten.

13. SPRECHSTUNDEN

- 13.1 Für Elterngespräche stehen Ihnen die Kindergartenleitung sowie die Erzieherinnen jederzeit nach Bedarf zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie hierzu einen Gesprächstermin.
- 13.2 Die Kindergartenleitung ist von 8.00 – 15.00 Uhr telefonisch unter 09624/1719 zu erreichen. Sollte dies kurzzeitig nicht der Fall sein, besprechen Sie bitte den Anrufbeantworter.
- 13.3 Zu den Elternabenden erfolgt rechtzeitig eine gesonderte Einladung.

14. PARKSITUATION

Die Eltern werden gebeten, aufgrund der beengten Parksituation am Kindergarten soweit möglich ihre Kinder zu Fuß in den Kindergarten zu bringen und abzuholen.

Für vor dem Eingangsbereich abgestellte Fahrräder, Roller, etc. wird keine Haftung übernommen. Ein Abstellen dieser Geräte in der Eingangshalle ist nicht möglich. Dort können nur Kinderwagen abgestellt werden. Beim Abstellen der Fahrräder etc. vor dem Eingangsbereich ist darauf zu achten, dass der Eingang und der Zugang zur Klingelanlage frei bleiben.

Bitte beachten Sie, dass auf der dem Kindergarten gegenüberliegenden Straßenseite (Waldseite) ein absolutes Halteverbot besteht (Rettungsweg).

Ebermannsdorf, den 16.06.2020



Erich Meidinger, 1. Bürgermeister